

- I. Geltungsbereich der AGB
 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen abschließend die Rechtsbeziehungen zwischen der M. Kniep GmbH (nachfolgend „Kniep“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).
 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn Kniep in deren Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die eigene Leistung vorbehaltlos erbracht hat.
- II. Angebote
 1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten Kniep nur nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung, die ebenso wie deren Änderung(en) und Ergänzung(en) zu ihrer Wirksamkeit der Textform des § 126b BGB bedarf.
 2. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Kniep.
 3. Angaben der Mitarbeiter von Kniep zur Tauglichkeit der Ware für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung beinhalten keine Garantie der Tauglichkeit für den betreffenden Zweck, sondern geben lediglich die diesbezüglichen Angaben der Hersteller wieder.
- III. Preise
 1. Unsere Preise gemäß den bei Bestellung jeweils gültigen Preislisten gelten ab Lager Köln exklusive Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe und Verpackung. Im unternehmerischen Verkehr treten zu diesen Preisen etwaige am Liefertag geltende auf behördlichen Anordnungen beruhende oder branchenbedingte Preis- und Teuerungszuschläge, welche außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, hinzu. Bei Verbraucherverträgen gilt dies nur, wenn die geschuldete Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
 2. Menge, Masse und Gewichte geben im Zweifel die Angaben der Lieferanten von Kniep wieder und werden nach bestem Wissen in Angebot und Auftragsbestätigung angegeben.
- IV. Lieferung, Lieferfristen, Lieferschein
 1. Sämtliche vom Kunden genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Zusage durch Kniep erfolgt ist.
 2. Der Lauf der Lieferfrist beginnt nicht vor dem Tag, an dem der Eingang der im Auftrag bezeichneten Ware bei Kniep bei ungestörtem Fortgang der Ereignisse zu rechnen ist. Soweit Kniep Anzeichen dafür vorliegen, dass der Zugang der Ware sich über dieses Maß hinaus aus Gründen außerhalb ihres Einflussbereichs verzögert hat, beginnt der Fristlauf erst mit tatsächlichem Zugang der Ware; der Kunde wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
 3. Die Lieferfrist verdoppelt sich beim Eintritt nicht von Kniep zu vertretender, unvorhergesehener Hindernisse, wie behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Mangel an Rohstoffen sowie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, soweit derartige Hindernisse auf die Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei den Lieferanten eintreten.
 4. Lieferfristen gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
 5. Kniep ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbstständige Leistungen. Das Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB bleibt unberührt.
 6. Die den Lieferschein unterschreibende Person gilt als zur Warenabnahme und zur Empfangsbestätigung bevollmächtigt. Sie gilt als ermächtigt, das Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins anzuerkennen. Die Rechte des Kunden gemäß § 173 BGB sowie bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Verwenders bleiben unberührt.
- V. Gewährleistung und Mängelhaftung
 1. Mängel sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
 2. Werden Farben, Lacke o. ä. auf Wunsch des Kunden angemischt, ist dieser verpflichtet, vor Verwendung der so hergestellten Materialien die Wirkung derselben, insbesondere den Farbton, zu überprüfen. Unterlässt der Kunde eine solche Prüfung, ist die Geltendmachung eines durch die Verwendung entstandenen Schadens ausgeschlossen.
 3. Geringe, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechnen nicht zur Mängelrüge.
 4. Im unternehmerischen Verkehr übernimmt Kniep unbeschadet der Regelung des § 478 BGB die Gewähr für Waren bis zum gleichem Umfang wie ihre Zulieferer. Die Leistungs- und Lieferbedingungen unserer Zulieferer werden auf Anfrage von uns mitgeteilt.
 5. Der Kunde ist verpflichtet, Kniep bzw. deren Zulieferern unverzüglich und in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen; dies gilt auch für von Kniep mit der Überprüfung beauftragte Dritte.
 6. Ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von Kniep, dem Zulieferer oder dem von Kniep beauftragten Dritten darf der Kunde die bemängelte Ware nicht verändern.
 7. Auf Veloursteppböden auftretende Schattierungseffekte (Shadingeffekte) beruhen weder auf Material, noch auf Produktionsfehlern und stellen daher keinen Mangel dar.
- VI. Haftung
 1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Kniep, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, im Falle der Nichteinhaltung von Garantien und der Übernahme eines Beschaffungsrisikos sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 2. Der Höhe nach ist die Haftung von Kniep im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Dies gilt auch im Falle fahrlässigen Handelns einfacher Erfüllungsgehilfen
3. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, ist ausgeschlossen.
4. Eine Beweislastumkehr wird durch diese Regelungen nicht bewirkt.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- VII. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
 1. Rechnungen sind sofort fällig und bei Lieferung in bar zahlbar.
 2. Bei vereinbarten Zahlungen durch Scheck gehen etwaige Kosten zu Lasten des Kunden. Sämtliche in den Händen von Kniep befindlichen Papiere des Kunden sowie alle sonstigen persönlichen oder dinglichen Sicherungen werden ohne Protesterhebung sofort fällig, wenn es zu Protesterhebungen gegen den Kunden wegen eines Schecks gekommen ist.
 3. Kniep ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder für bereits gelieferte Ware sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers aus der Sicht eines ordentlich wirtschaftenden Geschäftsmannes dazu Anlass gibt.
 4. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Kniep nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Vertragspartners unstreitig ist oder ihr Bestand rechtskräftig festgestellt worden ist.
 5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Kniep ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder von Kniep anerkannt ist.
- VIII. Eigentumsvorbehalt
 1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zu Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung auch aus anderen Vertragsbeziehungen bestehender oder später entstehenden Forderungen gegen den Kunden, bei Scheck bis zum Eingang des durch ihn verbrieften Betrages, behält sich Kniep das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Dies gilt im unternehmerischen Geschäftsverkehr auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt und, soweit der Kunde keinen Abtretungsausschluss verlangt, zu veräußern oder zu verarbeiten. Zu weiteren Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
 3. Jede Be- und/oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt für Kniep, ohne Kniep zu verpflichten und ohne die Folge des Eigentumsverlustes. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt Kniep als Hersteller Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen und/oder verarbeiteten Waren. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.
 4. Sämtliche dem Kunden aus der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er bei Vertragsschluss mit Kniep im Voraus an Kniep ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren Dritter veräußert oder findet bei Ausführung von Werkverträgen Verwendung als Werkstoff, erfasst diese Abtretung lediglich den dem Miteigentum von Kniep entsprechenden Erlösanteil.
 5. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ausschließlich im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt und stimmt der jederzeitigen Offenlegung der Abtretung gegenüber einem Kunden zu.
 6. Übersteigt der Wert der geleisteten Sicherungen Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so ist Kniep auf Verlangen des Kunden verpflichtet, diese Sicherheiten insoweit und nach ihrer Wahl freizugeben.
 7. Bei Pfändungen oder sonstigen, vergleichbaren Maßnahmen Dritter hat der Käufer davon unverzüglich Mitteilung zu machen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Kniep erforderlich sind. Der die Maßnahme durchführende Dritte ist ausdrücklich auf das Eigentum von Kniep hinzuweisen. Die Kosten der zur Wahrung Rechte von Kniep erforderlichen Interventionen gehen zu Lasten des Käufers.
 8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt Kniep, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Sache zu verlangen.
 9. Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware gem. Ziffer 2 erlischt bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Zahlungsziels sowie bei Scheckprotesten oder offenkundiger Insolvenz. In diesem Falle ist Kniep berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen, wobei insoweit entstehende Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Auf unser Verlangen ist der Kunde ohne Einschränkung verpflichtet, uns die zur außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und schriftliche Unterlagen sowie Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- IX. Erfüllungsort; Gerichtsstand, salvatorische Klausel
 1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Erfüllungsort bei Geschäften ab unserem Lager Köln, ansonsten der Geschäftssitz unseres Zulieferers.
 2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen von Kniep ist Köln, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
 3. Es gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und des Deutschen Internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird vielmehr durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.